Anlage 1 zur Vorlage 218/2024

Änderung der Satzung zur Erhebung einer Abgabe für die Nutzung von KONUS (KONUS-Abgabensatzung)

Darstellungen der vorgesehenen Änderungen

Aktuelle Formulierung	Vorgesehene Änderungen
§ 1 **Grundsätze** (2) Die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen, wird allen Gästen eingeräumt, die nach § 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist (Bundesmeldegesetz) meldepflichtig sind. Die Möglichkeit wird auch Gästen von Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 5 Bundesmeldegesetz eingeräumt, wenn die Betriebe nicht jeweils bis zum 30. September eines Jahres gegenüber der Stadt erklären, dass sie im Folgejahr an KONUS nicht teilnehmen.	**§ 1** **Grundsätze** (2) Die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen, wird allen Gästen eingeräumt. Für Gäste von Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 6 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist (Bundesmeldegesetz) gilt Folgendes: Die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen, wird Gästen von Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 6 Bundesmeldegesetz eingeräumt, wenn die Betriebe nicht jeweils bis zum 30. September eines Jahres gegenüber der Stadt erklären, dass sie im Folgejahr an KONUS nicht teilnehmen.
§ 6 **Meldepflicht der Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes und Haftung** (1) Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes sind verpflichtet, die bei ihnen verweilenden und gemäß § 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz meldepflichtigen Personen der Stadt innerhalb von einer Woche zu melden.	**§ 6** **Meldepflicht der Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes und Haftung** (1) Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes sind verpflichtet, die bei ihnen verweilenden Personen der Stadt innerhalb von einer Woche zu melden.

(3) Die Pflichten aus Absatz 1 und 2 obliegen auch Reiseunternehmern, wenn die Abgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben. Die Pflichten obliegen auch den Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 5 Bundesmeldegesetz, wenn sie an KONUS teilnehmen, auch wenn deren Gäste nicht nach § 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz meldepflichtig sind.	(3) Die Pflichten aus Absatz 1 und 2 obliegen auch Reiseunternehmern, wenn die Abgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben. Die Pflichten obliegen auch den Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 6 Bundesmeldegesetz, wenn sie an KONUS teilnehmen.
(4) Für die Meldung ist das von der Stadt Lörrach zur Verfügung gestellte Computerprogramm zu verwenden, in begründeten Ausnahmefällen können die von der Stadt Lörrach ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Die Meldung enthält folgende Daten: Vorname und Familienname der meldepflichtigen Person, Datum der Anreise und Datum der voraussichtlichen Abreise, bei Kindern bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren das Geburtsdatum.	(4) Für die Meldung ist das von der Stadt Lörrach zur Verfügung gestellte Computerprogramm zu verwenden, in begründeten Ausnahmefällen können die von der Stadt Lörrach ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Die Meldung enthält folgende Daten: Vorname und Familienname der beherbergten Person, Datum der Anreise und Datum der voraussichtlichen Abreise, bei Kindern bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren das Geburtsdatum. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne dieser Satzung verbunden werden.